

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

40 (2.5.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Privat-Anzeigen.

Danfagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Anteilnahme an dem schweren Verluste unseres hoffnungsvollen auf dem Felde der Ehre gebliebenen Sohnes und Bruders

Vizefeldwebel

Ludwig Dreher

sagen innigen Dank.

Ettlingen-Spinnerei, den 1. Mai 1918.

Job. Dreher, Zimmermeister und Familie.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß das Großh. Bezirksamt die Postzeitstunde für die Stadt Ettlingen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1918, um 11 Uhr nachts festgesetzt hat.

Ettlingen, den 20. April 1918.

Bürgermeisteramt: Huegel.

Dahem und im Felde

ist eine gute

Uebersichtskarte v. Gebiet der Kämpfe in Nordfrankreich

sehr erwünscht. Den Anprüfungen genügt die nach französischen Generalstabskarten hergestellte, im Verlage des Bundes-Deutscher Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigter erscheinende Karte im Großverhältnis von 1:425 000.

Preis 30 Pfg.

Erhältlich in der Geschäftsstelle des „Kuriers“.

Der Landesverein v. Roten Kreuz

bittet um Adressen von Familien in Stadt und Bezirk Ettlingen, // die sich bereit erklären //

heimatlose Soldaten

während der Dauer ihres Erholungsurlaubes ohne Vergütung aufzunehmen und zu versorgen evtl. gegen Arbeitsleistung (landwirtschaftliche Arbeit und dergl.)

Wir wenden uns daher an den off bewährten Pflichten unserer Mitbürger in Stadt und Land und bitten diejenigen Familien, die bereit sind, dem Ansuchen des Landesvereins Folge zu leisten, uns hiervon schriftlich oder mündlich zu versichern.

Ortsausschuß vom Roten Kreuz, Ettlingen.

Einige Arbeiterinnen

werden sofort angenommen.

Loefer & Leonhardt

Dulacherstr. 10.

Grund-u. Hausbesitzer-Verein Ettlingen.

Unentgeltlicher Wohnungs-Nachweis beim Geschäftsführer des Vereins Herrn Friseur Jäger, Badenortstraße.

Kostenfreie Veröffentlichung

der dieselbst angemeldeten freien Wohnungen für alle Vereinsmitglieder.

Zu vermieten sind: Laden mit Wohnung, Kronenstr. 3.

2 möbl. Zimmer Sedanstr. 31.

Zimmer

(evtl. eines unmobiliert) von besserem jungen Ehepaar auf sofort oder später zu mieten gesucht. Näheres in der Geschäftsstelle ds. V.

3 Zimmerwohnung

auf 1. Juni oder 1. Juli zu mieten gesucht von kleiner Familie. Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. V.

Vordrucke für Kriegswochenbl.:

- 1. Freitag a. Kriegswochenbl. 2. Bezeichnung z. Erlangung von Stillseld. 3. Nachweisung an den Lieferungsverband. Wir empfehlen uns zur Lieferung. Buch- und Steindruckerei R. Barth.

Mädchen

zu möglichst bald gesucht. Frau v. Landwüst, Pforzheimerstraße 69.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!

Landwirte helft dem Heere!

Hierzu das Amtliche Verfüngungsblatt Nr. 40.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljähr. 1 Mt. Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag: Buch- & Steindruckerei R. Barth in Ettlingen. Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 40.

Ettlingen, Donnerstag, den 2. Mai.

1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 1300/3. 18. R.N.N.,

betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befindet oder nicht.

§ 2. Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Besondere Vordrucke für die Meldungen (Meldeformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

- a) die Länge der Bände, an der Innenseite (d. h. an der beim Billardspiel von den Kugeln getroffenen Kante) gemessen;

* Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbriefe oder die Besichtigungen oder die Besichtigungen der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu achthundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

- b) zu jeder Bande die Angabe: ob sie sich in einem benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder ob sie lose lagert; c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bande; d) die Lagerstelle der Bande.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kautschuk-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zu erstatten.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4. Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebsrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General: Isbert, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Kriegsleistungen betr.

Die Gemeindebehörden zu Ettlingen und Malsch werden gemäß der Vorschrift in § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, die am 12. März 1918 über Vergütungen für Kriegsleistungen gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 R. L. G. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zur Empfangnahme der festgesetzten Vergütung nebst Zinsen durch Vermittelung des Großh. Bezirksamts der Großh. Landeshauptkasse in Karlsruhe vorzulegen.

Der Zinsenlauf endigt mit dem Monat April 1918.

Karlsruhe, den 23. April 1918.

Großh. Bad. Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Bekanntmachung.

Das Garnisonkommando hat, in Anbetracht der sich auf den Exerzierplätzen mehrenden Fälle von Diebstählen und mutwilligen Beschädigungen der Anlagen, das Betreten des großen Exerzierplatzes Holzhof durch Warnungstafeln verboten. Die Posten sind angewiesen, Zuwiderhandelnde festzustellen und zur Anzeige zu bringen.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Ettlingen, den 26. April 1918.

Großh. Bezirksamt.

Es ist Eigentums und die Mitwirkung deutscher Privatleute als dem englischen Sinterelle doch nicht so ganz gütlich erkaunt hat und manche seiner überlegen Maßnahmen am liebsten ungeschickten machen möchte. Wie diese Sinnesänderung der Engländer, in deren Kriegsprogramm bisher die Vernichtung der wirtschaftlichen Großmachtfstellung Deutschlands oberhand stand, zu erklären ist, soll nicht näher untersucht werden. Möglichstweise bedeutet sie einen Schritt nach der Richtung hin, ob und wie wieder Sanktionen angedroht werden können, vielleicht ist sie aber auch nur eine Art Gebärde auf die alten im englischen Staatsmann, dem der Grundlag der internationalen Rechtswissenschaften beiläufiges Gelehrtes gewesen war. Ein wenig hat aber sicher auch die Ermüdung miteingewirkt, daß es doch noch gar nicht ausgemacht ist, ob die englischen wirtschaftlichen Kaufpländer denen Deutschlands und seiner Verbündeten die Plage hatten.

Ebenso interessiert es, zu beobachten, wie die Entschlossenheit, das man sich mit den wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen gegen das feindliche Eigentum, die gleiche Zwangsmaßnahmen der Mittelermächte herausgefordert haben, ins eigene Reich geschritten hat, bei unserer Feinden jenseits der Meere zu nimmt. In einer jüngst veröffentlichten Studie befaßt sich Louis André mit dem nach Deutschland abgeanderten französischen Kapital. Er gibt offen darin zu, daß man in Frankreich bei Ausbruch des Krieges die deutschen Sinterellen in Frankreich für wesentlich größer gehalten habe als die französischen Sinterellen in Deutschland. Man habe aus der Tatsache, daß etwa 200 000 Deutsche vor dem Ausbruch des Krieges ihren Wohnsitz hatten gegenüber nur 19 622 Franzosen in Deutschland geschlossen, daß Deutschland durch eine industrielle Vernichtung und Verarmung des Eigentums seiner Staatsangehörigen empfindlich getroffen werden würde, und daß etwaige Zwangsmaßnahmen Deutschlands gegen französisches Eigentum demgegenüber nicht wesentlich ins Gewicht fallen würden. Diese Meinung erweist sich als Fingerring. Es stellte sich im Laufe des Krieges heraus, daß der französische Besitz in Frankreich allein etwa 1500 Millionen Francs beträgt. Daneben sind die Beteiligungen von Franzosen an deutschen Unternehmen auf Summen von Millionen Francs zu schätzen. Zu spät ist diese Erkenntnis für die Franzosen gekommen. Deutschland hat inzwischen mit scharfen Zwangsmaßnahmen

nahmen auf das allem Väterrecht Sohn sprechende Mogenen Frankreichs geantwortet und schon erhebliche Vermögenswerte Frankreichs unter Zwangsverwaltung gestellt und liquidiert. Der Einkunftsertrag vom Juni 1917 gegen die deutschen Maßnahmen wurde von der deutschen Regierung mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß das deutsche Vorgehen lediglich eine Zwangsmaßnahme für die letzten Frankreichs vorher vertriebenen Rechtsbrüder darstelle. Man habe sich in Deutschland stets von dem Grundgedanken geleitet, jede Schädigung von Zivilpersonen und deren Eigentum, sofern nicht militärische Rücksichten dem entgegenstünden, zu vermeiden und diese Maßnahmen zu vermeiden. Seitdem ist die Sorge der Franzosen um ihr Eigentum groß. Am 2. Juli 1917 wurde die Anmeldung aller im feindlichen Machtbereich befindlichen französischen Vermögenswerte dem Reichsamt für die Vermögensverwaltung in Paris gemeldet. Am 8. November 1917 folgte ein Gesetz, das alle Beschlagnahmeverfügungen und Zwangsverkäufe französischen Eigentums in Deutschland und von ihm befreiten Gebieten für null und nichtig erklärt, ein Gesetz, das uns Deutschen nur ein Lächeln abnötigen kann, da es bloß auf dem Papier steht. Die Franzosen glauben auch selbst wohl kaum daran, daß sie die Bestimmungen des Gesetzes werden durchsetzen können. Somit würden in ihrer Presse nicht immer wieder Klagen über die eigene Not und die eigenen Bankrotte, die mit französischen Kapital der deutschen Schuldfrage und dem deutschen Wirtschaftslieben es ermöglicht hätten, sich zum Krieg gegen Frankreich zu rufen, deutlich herausstrahlen. Die gegen Deutschland gerichtete Politik des Wirtschaftskrieges richtet sich mehr und mehr gegen die, die sie jetzt angewendet haben.

Plus Baden.

oc. **Gründerlohnpreise.** Die bad. Kartoffelverforgung hat bestimmt, daß der Preis für den Zentner Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 beim Verkauf durch den Erzeuger mit Wirkung vom 1. Juli 1918 an neun Mark nicht übersteigen darf. Der Preis wird allmählich herabgesetzt werden, bis er am 15. September 1918 bei 6 Mark für Frühkartoffeln, der voranschrittlich wieder sechs Mark für den Zentner beträgt, erreicht hat. Die Preisobergrenzen

gen werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der vorstehend angegebene Höchstpreis ist nicht die Kosten der Beförderung bis zur Verladebelle des Ortes, von dem die Ware verladen wird, sowie die Kosten des Einladens der Ware.

Erhöhung der Feuerungsanlagen und Kesselanlagen in Baden.

oc. **Kartoffel.** 2. Mai. Der Hausbauausfluß der 2. Kammer befaßt sich in lehrer getragener Sitzung mit der Billigung des Vorhabens der Beamten- und Lehrervereine um Erhöhung der Feuerungsanlagen usw. Nach einer längeren Beratung erklärte sich die Regierung bereit, die Kesselanlagen der in Baden befindlichen Arbeiter auf 1,80 Mill. resp. 2. Mill. pro Tag zu erhöhen, ferner die Kesselanlagen für Beamte und Bedienstete, die bisher 540 bis 810 Mill. betragen, auf 600 bis 900 Mill. jährlich zu erhöhen. Die Rinderanlagen sollen um 10 % gesteigert werden. Ferner soll in Städten, die in der Drückklasse I sind, zu diesen Sätzen eine 20 %ige Erhöhung kommen. Ferner erklärte sich der Finanzminister bereit, die Pensionen der Ruhegehaltsempfänger um 20 % (von 30 auf 50 %) zu erhöhen. Diese neuen Sätze sollen am 1. Juli in Kraft treten. Die Regierung wird der Kammer halbwegsichtig eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Der Aufwands für die Erhöhungen ausfallt der Pensionserhöhung noch die Ausgaben für die erhöhten Pensionen und Ortszulagen mit 1 1/2 Mill., jedoch der Gesamtaufwand 10 Mill. Mill. beträgt. Seit Ausbruch des Krieges bis jetzt betragen sich die Gesamtaufwendungen des badischen Staates für Feuerungsanlagen, Rinderanlagen usw. auf 50 Mill. Mill. Rechnet man hierzu die Aufwendungen für die neue Erhöhung mit insgesamt 10 Mill. Mill., so befreit sich die Gesamtbelastung der Staatskasse auf 60 Mill. Mill.

oc. **Überziehungs bei Eberbach.** 2. Mai. Die dritte B. Baafisch erhielt im Auftrag des Kaisers aus dem Militärministerium ein Schreiben, worin ihm, daß sie acht Söhne zum Seeresdienst stellte, Anerkennung gesollt und das Bildnis des Kaisers mit Rahmen überhandt wurde.

Die nächste Staffierung von Goethe „Gauß“ 1. Teil findet am Donnerstag, den 9. Mai (Simmefahrtstag) statt. Der Vorverkauf dazu beginnt am Samstag, den 4. Mai. Die Ober ist mit den Vorbereitungen zur Einfuhr von Goethe „Goethe“ und „Goethe“ beschäftigt.

Frei & Sohn St. Eppingen,
Bozenhardt & Sohn Neuenbürg, Amt Bruchsal,
Wanner & Söhne Neuenbürg, Amt Bruchsal,
Mehger & Söhne Chr. Neuenbürg, Amt Bruchsal,
Ruen Gebr. Bühl.

Ettlingen, den 27. April 1918.

Zahlungsaufforderung.

Am 1. Mai 1918 sind fällig geworden:
1. Die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Diese Gefälle müssen binnen 14 Tagen entrichtet werden. Wer nicht spätestens am 15. Mai 1918 bezahlt hat, muß die im Forderungszettel angegebene Verzugsgebühr entrichten.

Ferner muß gegen einen Pflichtigen, der seine Zahlung nicht spätestens am 22. Mai 1918 nachgeholt hat, ohne weiteres die Zwangsvollstreckung angeordnet werden; dafür muß er dann eine Pfändungsanordnungsgebühr bezahlen, die gerade so groß ist, wie die Verzugsgebühr.

Eine Mahnung der einzelnen Pflichtigen findet nicht statt. Gleichzeitig werden die Pflichtigen, denen der Forderungszettel über die obigen Gefälle aus irgend einem Grunde erst nachträglich zugestellt wird, aufgefordert, ihre Schuldscheine binnen 14 Tagen von der Zustellung des Forderungszettels an zu bezahlen; sonst treten auch bei ihnen die angegebenen Folgen ein.

Am 1. Mai 1918 sind ferner fällig geworden:
2. Die Beiträge zur Deckung der Viehseuchenerschädigungen. Diese Gefälle müssen binnen 8 Tagen entrichtet werden. Wer nicht spätestens am 9. Mai 1918 bezahlt hat, muß die im Forderungszettel angegebene Verzugsgebühr entrichten.

Ferner muß gegen einen Pflichtigen, der seine Zahlung nicht spätestens am 16. Mai 1918 nachgeholt hat, ohne weiteres die Zwangsvollstreckung angeordnet werden; dafür muß er dann eine Pfändungsanordnungsgebühr bezahlen, die gerade so groß ist, wie die Verzugsgebühr.

Eine Mahnung der einzelnen Pflichtigen findet nicht statt. Gleichzeitig werden die Pflichtigen, denen der Forderungszettel über die obigen Gefälle aus irgend einem Grunde erst nachträglich zugestellt wird, aufgefordert, ihre Schuldscheine binnen 8 Tagen von der Zustellung des Forderungszettels an zu bezahlen; sonst treten auch bei ihnen die angegebenen Folgen ein.

Es wird dringend empfohlen, geschuldeten Beträge, wenn irgend möglich, auf bargelosem Wege zu begleichen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1918.

Gr. Hauptfeueramt.

Naturalleistung für die bewaffnete Macht betr.

Nachstehend werden die Durchschnittspreise für den Monat März von je 100 Kilogramm Hafer, Roggenstroh und Heu, die sich für den Amtsbezirk Ettlingen nach den Hauptmarkttorten Mannheim und Karlsruhe richten, bekanntgegeben:

Hafer	18.-	Mk.
Roggenstroh (Flegelbruch)	8.-	"
" gepreßtes	9.40	"
" loses	8.-	"
" Maschinenbruch	8.-	"
Wiesenheu gepreßtes	16.20	"
" loses	16.-	"
" Kleeheu	18.-	"

Ein Anspruch auf diese Preise steht nach § 11 Abs. 2 des Kriegsverleihsengesetzes den Gemeinden nur dann zu, wenn die zur Verpflegung einquartierten Pferde angeforderte Fourage im Gemeindebezirk nicht vorhanden war und von den Gemeinden deshalb herbeigeschafft werden mußte.

Ettlingen, den 27. April 1918.

Großh. Bezirksamt.

Beschaffung von Leder für die Landwirte.

Jede zum Verteilungsplan der Kriegslieferanten-Gesellschaft gehörige Gerberei darf von Landwirten monatlich insgesamt 3 aus den eigenen Haus- und Hofschlachten stammende Großviehhäute (einschließlich Kalb- und Fresserhäute, von 10 Klg. Grüngewicht an aufwärts, oder Roshäute) unentgeltlich annehmen und für sie im Lohn gerben. Durch diese Ausnahmegestaltung soll den Landwirten die Beschaffung von Leder zur Ausbesserung ihrer Geschirre sowie zur Befolgung von Schuhen für sich und ihre Arbeiter nach Möglichkeit erleichtert werden. Die Gerbereien haben für diese Lohngerbung besonders Buch zu führen. Sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach der vorgenannten Ausnahmegestaltung in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Vor Rücklieferung des fertig gegerbten Leders an den Eigentümer haben die Gerbereien einen Antrag auf Freigabe bei dem Lederzuweisungsamt der Kriegswirtschafts-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapesterstraße 5, einzureichen. Dem Antrag wird nur entsprochen unter der Bedingung, daß der Landwirt dieses Leder nicht veräußert, es seien denn an seine Angestellten.

Gerbereien, die nach Vorstehendem in Betracht kommen, sind u. A. folgende Firmen:

Dirsch Carl	Haarlas-Heidelberg,
Bereinigte Leder- und Schuhwarenfabrik G. m. b. H., Wiesloch,	Wiesloch,
Leberfabrik Badenia	Wiesloch,
Burckhardt Heinrich	Wiesloch,
Grabenstein Em.	Philippsburg,